

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu den Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2023/24 (Juni 2023 und Dezember 2023)**

Das makroökonomische Umfeld blieb 2023 äußerst angespannt. Die Auswirkungen der hohen Inflation, insbesondere der gestiegenen Energiepreise, belasteten die privaten Haushalte und stellen die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft vor Herausforderungen. Die Straffung der Geldpolitik führte über markant gestiegene Zinsen zu einem Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen, insbesondere im Bausektor spitzte sich die Lage in den letzten Monaten zu. Hinzu kam ein schwaches internationales Konjunkturmilieu, nicht zuletzt in Deutschland, welches sich auf die stark exportorientierte Industrie Österreichs durchschlug.

Im Ergebnis schrumpfte das reale Bruttoinlandsprodukt um 0,8%, womit 2023 nach dem COVID-19-Krisenjahr 2020 und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 das dritte Negativwachstum seit Österreichs EU-Beitritt 1995 verzeichnet wurde. Die Teuerung (VPI) war nach einem Höchststand im Jänner 2023 deutlich rückläufig, erweist sich aber in einigen Bereichen als hartnäckig. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt blieben bisher vergleichsweise mild, auch wenn in den letzten Monaten ein spürbarer Anstieg bei der Anzahl der registrierten Arbeitslosen zu verzeichnen war. Auch das erste Quartal 2024 zeigte bisher keine wirtschaftliche Erholung, die unternehmerischen Konjunktüreinschätzungen bleiben pessimistisch.

Das wirtschaftliche Umfeld ist damit mit Ausnahme der Konjunkturerholung nach der COVID-19-Krise seit Jahren ein schwieriges. Hinzu kommen die bekannten budgetpolitischen Herausforderungen, die sich vorrangig durch die Steigerung bei den demografieabhängigen Ausgaben sowie die Notwendigkeit für verstärkte Klimaschutzmaßnahmen und der Stärkung der militärischen Landesverteidigung ergeben. In diesem Lichte ist die Budgetpolitik zu messen und bewerten.

Trotz substanzieller Entlastungsmaßnahmen, Investitionen in Gesundheit, Pflege, Klimaschutz und Sicherheit sowie erhöhten Zinsausgaben, ist die Stabilität der öffentlichen Finanzen Österreichs mittelfristig gewährleistet. Das wird auch von Ratingagenturen und internationalen Institutionen wie dem IWF oder der OECD bestätigt.

Die Bedeutung fiskalischer Spielräume, hat sich gerade in der COVID-19- und Energiekrise gezeigt. In dieser Hinsicht bekennt sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF)

vollends zur Einhaltung der reformierten europäischen Fiskalregeln und wird sich konsequent für die Erfüllung der Vorgaben einsetzen.

### **Fiskalische Nachhaltigkeit und Krisenresilienz**

- *Empfehlung Juni 2023:* Ambitionierte Rückführung der Budgetdefizite nötig
- *Empfehlung Dezember 2023:* Rasche Verbesserung der Krisenresilienz und Wiederherstellung der nachhaltigen Fiskalposition unerlässlich

Die budgetären Rahmenbedingungen und damit in weiterer Folge die Budgetplanung haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Abschaffung der Kalten Progression und die Indexierung der Sozialleistungen implizieren, dass automatisch entstehende budgetäre Spielräume nun der Vergangenheit angehören. Gemäß aktuellen BFRG 2024-2027 ist im Jahr 2027 rund die Hälfte des Nettofinanzierungssaldos von -16,9 Mrd. € auf die einzahlungsmindernde Wirkung der abgeschafften Kalten Progression (-8,6 Mrd. € Zahlungswirksamkeit) zurückzuführen.

Im BVA 2024 und im BFRG 2024-2027 wurden darüber hinaus substanzielle Mittel bereitgestellt, um den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Herausforderungen zu begegnen.

Dazu gehört der Finanzausgleich 2024-2028 mit einem durchschnittlichen auszahlungsseitigen Volumen von 3,4 Mrd. € pro Jahr für die Bereiche Gesundheit, Pflege und – im Rahmen des neu etablierten Zukunftsfonds – Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima.

Im Bundesfinanzrahmen abgebildet sind auch umfangreiche Investitionen und Förderungen im Klimabereich (rd. 3,5 Mrd. € pro Jahr), mit Schwerpunkt grüne Transformation (Gebäudesektor, Dekarbonisierung Industrie, Energieeffizienz) und Transformation der Mobilität.

Weitere Schwerpunkte sind die steigenden Budgets für Wissenschaft und Forschung sowie spezifische Wirtschafts- und Standortförderungsmaßnahmen wie z.B. der Chips Act.

Zudem wurde 2024 das Budget für die aktive Arbeitsmarktpolitik um 250 Mio. € aufgestockt, die Qualifizierungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Transformationsoffensive fortgeführt und Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel werden forciert.

All diese Maßnahmen dienen der Sicherung des Wohlstands und der Qualität des österreichischen Wohlfahrtsstaats, fördern den Wirtschaftsstandort und die langfristige internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft.

### Schaffung budgetärer Spielräume

- *Empfehlung Juni 2023:* Budgetäre Spielräume zur Begegnung fiskalischer Risiken und mittelfristiger Herausforderungen schaffen
- *Empfehlung Dezember 2023:* Strukturreformen umsetzen, um budgetären Spielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen zu schaffen und auszuweiten

Ausgaben für Förderungen sind infolge der COVID-19- und Energiekrise stark gestiegen. Beliefen sich die Förderungen gem. ESVG zwischen 2016 und 2019 auf rund 5% des BIP, wurde 2020 ein Anstieg auf rund 9% des BIP verzeichnet. Gemäß aktueller Planung verbleiben die Förderungen aber in den Jahren 2024-2027 mit über 5,5% des BIP deutlich über dem Vorkrisenniveau.

Das BMF setzt sich dementsprechend dafür ein, die Förderungsdynamik zu dämpfen:

- Die **Transparenzdatenbank** wird laufend erweitert und zu einer Datendrehscheibe ausgebaut, deren Informationen immer stärker sowohl für Konzeption und Implementierung als auch für Monitoring und Kontrolle verwendet werden. Ein entscheidender Schritt wurde nun mit der im Rahmen des Finanzausgleichs ab 2024 getroffenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Transparenzdatenbank gemacht. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die vollständige Einmeldung der Förderungen durch die Länder geschaffen. Auch wird eine „Fördertaskforce“ bestehend aus Vertretern des BMF, Ländern, ggf. Gemeindevertretern und je nach Förderbereich auch Vertretern relevanter Fachressorts eingesetzt. Ein Schwerpunkt der Fördertaskforce soll auf der Überprüfung und Analyse von Mehrfachförderungen liegen, mit dem Ziel, einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz gebietskörperschaftsübergreifend zu gewährleisten.
- Im Bereich des Klimaschutzes ist die vom BMF entwickelte **Green Budgeting** Methode ein geeignetes Instrumentarium, um von einer reinen Betrachtung der bereitgestellten finanziellen Mittel (Inputseite) zu einer verstärkten Analyse der Wirkung der eingesetzten Mittel und Maßnahmen (Impactseite) zu kommen (siehe auch Abschnitt „Klimapolitik“). Damit soll eine Fokussierung auf kosteneffektive Maßnahmen erzielt werden, wobei nicht nur Subventionen, sondern sämtliche finanzpolitische Maßnahmen inbegriffen sind. Klimaschädliche Subventionen sollen

schrittweise ökologisiert werden, wobei stets der Aspekt der sozialen Wirkung bestehender Förderungen mitbedacht werden muss. Im Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 wurde die Durchführung eines Pilotprojekts mit mindestens zwei Ländern unter Bedachtnahme der Klimapionierstädte vereinbart.

- Einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung des Ressourceneinsatzes und Ermittlung von Einsparungspotenzialen leisten auch **Spending Reviews**. Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRF) sind Spending Reviews zu den zwei bedeutenden Themen grüner Wandel (insgesamt fünf Module, davon zwei bereits veröffentlicht) und digitaler Wandel (ein bereits veröffentlichtes Modul) als Reformschwerpunkt zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Zielerreichung in der öffentlichen Verwaltung und zur verstärkten Wirkungsorientierung enthalten. Auch im Gesundheitsbereich soll eine Prüfung und Hebung von Effizienzpotenzialen bspw. im Rahmen von Spending Reviews erfolgen, in dem insbesondere die Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit bestehender öffentlicher Gesundheitsmaßnahmen betrachtet werden soll.

#### **Auslaufen von Krisenbewältigungsmaßnahmen**

- *Empfehlung Juni 2023*: Breit angelegte temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen auslaufen lassen und auf die Treffsicherheit zukünftiger Unterstützungsleistungen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen achten

Die Bundesregierung hat mit einer Vielzahl von Maßnahmen erfolgreich die real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte in den Krisenjahren seit 2020 gestützt. Der Budgetdienst des Parlaments kommt in einer entsprechenden Analyse zum Schluss, dass die real verfügbaren Haushaltseinkommen im Durchschnitt über alle Haushalte mit Ausnahme des Jahres 2023 in den Jahren 2020 bis 2024 über dem Niveau des Vorkrisenjahres 2019 lagen.<sup>1</sup> In Summe identifizierte der Budgetdienst für den Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 ein Gesamtvolumen von 45,7 Mrd. € an einkommensstärkenden Entlastungsmaßnahmen, wovon rund 70% permanent wirken.

Insgesamt sind die Maßnahmen progressiv ausgestaltet, da in Relation zum Einkommen die Entlastungswirkung für das unterste Einkommensdezil am höchsten ist. Vor allem die laufenden und zielgerichteten Unterstützungen im Rahmen des Lebenshaltungs- und

---

<sup>1</sup> Budgetdienst (2023a): Einkommensentwicklung seit Beginn der COVID-19-Krise und Verteilungswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen. Anfragebeantwortung. URL: <https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/anfragebeantwortungen/BD-Einkommensentwicklung-seit-Beginn-der-COVID-19-Krise.pdf> (12.03.2024)

Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) kommen einkommensschwachen Haushalten zugute<sup>2</sup> und beugen Kinderarmut vor.

Ziel der temporären Maßnahmen war die rasche und unbürokratische Unterstützung der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft und Abfederung der Energiepreisspitzen. Mit dem anhaltenden Rückgang der Teuerung und insbesondere der Energiepreise als auch den nun zur Geltung kommenden starken Lohn- und Pensionserhöhungen laufen die temporären Unterstützungsmaßnahmen für die breite Bevölkerung mit Ende 2024 aus.

### **Finanzausgleich 2024-2028**

- *Empfehlung Juni 2023:* Neuen Finanzausgleich zur Erhöhung der Kosteneffizienz insbesondere in der Gesundheitsversorgung nutzen
- *Empfehlung Dezember 2023:* Zielorientierung des neuen Finanzausgleichs konsequent umsetzen

Der Fiskalrat kritisiert, dass die Zielvereinbarungen zum Zukunftsfonds (§ 23 des Finanzausgleichsgesetzes 2024) nicht mit Bindungswirkung ausgestaltet wurden, sodass im Fall von Zielverfehlungen weder das Maßnahmenportfolio zur Zielerreichung überarbeitet noch die Auszahlung finanzieller Mittel zurückgestellt würde. Dazu wird vom BMF angemerkt, dass – unabhängig davon, ob finanzielle Sanktionen für den Fall von Zielverfehlungen überhaupt konsensfähig gewesen wären – die finanzverfassungsrechtlich zur Verfügung stehenden Instrumente derartige finanzielle Sanktionen nicht vorsehen. Den finanzverfassungsrechtlichen Maßstab bilden die Aufgabenorientierung (§ 4 F-VG 1948) sowie speziell für finanzielle Konsequenzen bei Transfers die Möglichkeit von Zweckbindungen sowie von Bedingungen, die im unmittelbaren Zusammenhang zum Zweck stehen. Unzulässig sind aber Bedingungen ohne unmittelbaren Zusammenhang zum Zweck (siehe VfSlg. 2324/52) und unzulässig sind vor allem aber finanzielle Konsequenzen im Sinne eines „Management by Objectives“ (siehe dazu die Ausführungen in BlgNR. 1352 XXVII. GP zur Impfprämie), mit denen ein Land dafür „bestraft“ wird, wenn bestimmte Ziele unabhängig vom Zusammenhang zu den aus der Aufgabenerfüllung entstehenden Lasten und unabhängig von einer zweckkonformen Mittelverwendung nicht erreicht wurden. Die Evaluierung sowohl der Zielerreichung der Ziele des Zukunftsfonds als auch der Mittelverwendung sowie des Zukunftsfonds und dessen Effekte ist hingegen im FAG 2024 bereits verankert.

---

<sup>2</sup> Budgetdienst (202b3): Neue Maßnahmen gegen die Teuerung. Analyse. URL: <https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/analysen-zu-gesetzen/BD-Neue-Massnahmen-gegen-die-Teuerung.pdf> (12.03.2024)

Die vom Fiskalrat aufgezählten Initiativen für Reformen im Finanzausgleich bleiben auf der Agenda und es ist davon auszugehen, dass sie bei den Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich wieder thematisiert werden. Es ist allerdings auch zu konstatieren, dass die vorgeschlagenen Reformen derzeit teilweise aus grundsätzlichen Erwägungen (so etwa beim Thema Abgabenautonomie) oder aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen – so gibt es bei jeder Änderung von Aufteilungsschlüsseln im Sinne einer verstärkten Aufgabenorientierung oder der Reduktion von (insb. das Verhältnis zwischen den Ländern und ihren Gemeinden betreffenden) intergovernmentalen Finanzierungsströmen Gewinner und Verlierer – als kaum konsensfähig zu bezeichnen sind. Auch auf Zielkonflikte sei an dieser Stelle hingewiesen, insbesondere können eine verstärkte Aufgabenorientierung oder eine Ziel- bzw. Wirkungsorientierung je nach konkreter Ausgestaltung durchaus in einem Spannungsverhältnis zum Bestreben nach Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung stehen.

Im Bereich **Gesundheit und Pflege** beinhaltet die Ende 2023 erfolgte FAG-Einigung zahlreiche der aus einer Gesamtschau der Empfehlungen des Fiskalrates von Juni 2023 und Dezember 2023 angesprochenen Themen:

- Auf Basis der Planungsvorgaben auf Bundesebene legt die Planung auf Landesebene die Kapazitäten und regionale Verortung von Gesundheitseinrichtungen im Sachleistungsbereich sowie deren konkrete und verbindliche Versorgungsaufträge sowohl im intra- als auch extramuralen Bereich verbindlich fest.
- Zusätzliche Mittel stehen für die Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen (rd. 600 Mio. jährlich) ebenso bereit wie zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs (jährlich 300 Mio. €, z.B. für den Ausbau vergemeinschafteter Einheiten wie PVE, zusätzliche Kassenstellen, Bereitstellung eines Leistungsangebots auch an Tagesrandzeiten und Wochenenden usw.).
- Die Gesundheitsförderung wird ebenfalls mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet (60 Mio. € jährlich), die gemeinsam von allen Zielsteuerungspartnern aufgebracht werden und insb. für bundesweit einheitliche Schwerpunkte gem. Gesundheitsförderungsstrategie eingesetzt werden sollen.
- Im Bereich Impfen soll ein gemeinsam finanziertes öffentliches Impfprogramm schrittweise umgesetzt werden. Dafür stehen zusätzliche 90 Mio. € jährlich zur Verfügung.
- Die Digitalisierung im Gesundheitswesen wird mit 51 Mio. € jährlich vorangetrieben (Drittelfinanzierung), Patientenwege sollen nach dem Prinzip „digital vor ambulant vor stationär“ optimiert und einheitliche Regelungen für den Einsatz hochpreisiger Arzneimittel geschaffen werden.

- Eine weitere Schwerpunktsetzung soll im Bereich des Gesundheitspersonals erfolgen, wozu die Ausarbeitung eines Maßnahmenpakets vereinbart wurde (inkl. berufsrechtlicher Regelungen).
- Das System der Ausgabenobergrenzen wird mit moderaten Steigerungsraten weitergeführt und gesundheitsökonomische Ansätze forciert. Die Weiterführung gilt auch für den bisherigen Monitoringprozess im Rahmen der Zielsteuerung.
- Im Bereich Pflege wurde auf die Dauer der FAG-Periode die gemeinsame Finanzierung von zuvor befristeter Reformmaßnahmen vereinbart (Entgelterhöhungen, Ausbildungsbeiträge, Community Nursing).
- Die Verankerung einer Pflege-Entwicklungs-Kommission wurde beschlossen, die sich aus Bund, Ländern und Gemeinden zum Zwecke der gemeinsamen strategischen Beobachtung und des Monitorings der Pflegevorsorge zusammensetzt.

### **Fiskalregeln**

- *Empfehlung Juni 2023:* Ehestmöglich Konsistenz zwischen heimischem und EU-weitem Fiskalregelwerk herstellen und steuerungsrelevant ausgestalten
- *Empfehlung Dezember 2023:* Fiskaldisziplin im Rahmen der regelgebundenen Fiskalpolitik der EU national und international aktiv vertreten und leben

Nach langen und intensiven Verhandlungen haben sich die Finanzministerinnen und -minister der EU27 am 20.12.2023 auf die drei Legislativstücke der Economic Governance Reform geeinigt: eine neue Verordnung zur präventiven Komponente, eine Anpassung der Verordnung zur korrektiven Komponente und eine Überarbeitung der Haushaltsrahmenrichtlinie. Die notwendigen Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament über die Verordnung zum präventiven Arm konnten im Februar 2024 abgeschlossen werden. Damit besteht bereits Klarheit über den künftigen fiskalpolitischen Rechtsrahmen der EU, der nach den letzten legislativen Verfahrensschritten voraussichtlich im Mai dieses Jahres in Kraft treten wird. Die Eckpunkte des neuen EU-Fiskalregelwerkes stellen sich wie folgt dar:

- Die fiskalischen Maastricht-Kriterien – Defizitgrenze von 3% des BIP und Schuldenquotenreferenzwert von 60% – bleiben unverändert.
- Die Europäische Kommission legt den Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von über 60% des BIP einen auf die jeweilige Wirtschafts- und Haushaltsslage – einschließlich mittelfristiger Aussichten – zugeschnittenen mehrjährigen fiskalpolitischen Zielpfad (max. Netto-Ausgabenwachstum) vor, der die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen und gleichzeitig fiskalpolitischen Spielraum für wichtige Reformen und Investitionen schaffen soll.

- Alle EU-Mitgliedsländer legen – erstmals im September 2024 – einen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan für mindestens vier (bis fünf) Jahre vor, in dem jene Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote über 60% ihre Haushaltsplanung darlegen, die die Einhaltung der fiskalischen Vorgabe der Europäischen Kommission sicherstellt. Dabei müssen gleichzeitig zwei fiskalische Schutzvorkehrungen – zur Schuldenreduktion und zur Wahrung eines Sicherheitsabstands zur 3%-Defizitmarke – erfüllt werden.
- Verpflichten sich die Länder zu umfassenden Reformen und Investitionen, die bestimmte Kriterien erfüllen, kann die reguläre fiskalische Anpassungsperiode von 4 Jahren auf maximal sieben Jahre verlängert werden.
- Anhand jährlicher Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten überprüft die Europäische Kommission die Einhaltung der Budgetvorgaben (max. Netto-Ausgabenwachstum) und die Fortschritte bei der Umsetzung etwaiger zugesagter Reformen und Investitionen.
- Fiskalische Abweichungen werden auf Kontrollkonten verbucht, relevante länderspezifische Faktoren können berücksichtigt werden und Ausweichklauseln sind Teil des neuen Fiskalregelwerks.
- Das defizitbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bleibt unverändert, während es beim schuldenbasierten Verfahren Anpassungen gibt. Am Ende können nach wie vor – wenn auch geringere – finanzielle Sanktionen stehen.

Die allgemeine Ausweichklausel wurde mit 1.1.2024 wieder deaktiviert und ab voraussichtlich Mai tritt der neue fiskalpolitische Rechtsrahmen der EU in Kraft. Das BMF wird auch in Zukunft auf die Einhaltung der Fiskaldisziplin im Einklang mit dem – nunmehr reformierten – EU-Fiskalrahmen achten und darüber hinaus auf die rasche Herstellung der Kohärenz zwischen nationalem und EU-weitem Fiskalregelwerk hinwirken.

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 wurde u.a. vereinbart, dass man im Lichte der aktuellen Diskussionen zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene die Umsetzung allfälliger neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen lassen wird, die für die Beurteilung der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2024 heranzuziehen sein wird.

### **Klimapolitik**

- *Empfehlung Juni 2023:* Klimaschutzmaßnahmen zügig umsetzen und ambitioniert erweitern, um langfristige Mehrausgaben zu reduzieren
- *Empfehlung Dezember 2023:* Klimawandelbedingte budgetäre Risiken in Budgetplanungen und -prognosen berücksichtigen

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Bundeshaushaltes und der gleichzeitigen Einhaltung der langfristigen Klimaziele gemäß Übereinkommen von Paris, ist die Ausrichtung der klima- und energiepolitisch relevanten Förder- und Anreizlandschaft der Republik auf Basis der Prinzipien der Kosteneffektivität, Transparenz und Wirkungsorientierung alternativlos. Die strategischen Empfehlungen und Initiativen des Bundesministeriums für Finanzen zur Reduktion des budgetären Risikos aus der Klimapolitik und den Klimawandel, lassen sich dabei auf Basis eines systemischen Ansatzes in (i) förder- und transfer-, (ii) abgaben- und steuer- sowie (iii) ordnungspolitische und sonstige Maßnahmen einteilen und sind unter <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html> veröffentlicht.

Neben den relevanten Prozessen (i) zur Bepreisung von CO<sub>2</sub> bzw. Stärkung der Kohlenstoffmärkte (u.a. NEHG und Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des EU ETS 2) und (ii) zur Erarbeitung einer Carbon Management Strategie (CMS) für die Technologien Carbon Capture and Storage (CCS), Carbon Capture and Utilization (CCU) und Carbon Dioxide Removal (CDR), kommt dabei der Green Budgeting<sup>3</sup> Methode des Bundes in Zukunft eine zentrale Rolle zu.

Green Budgeting ermöglicht auf Basis einer vom BMF erstellten Scorecard eine erste Einschätzung der erwartbaren klimapolitischen Wirkungsrichtung von Maßnahmen. Die ersten zwei Module des Green Spending Review Zyklus<sup>4</sup> gemäß österreichischen Aufbauplan unter der Recovery and Resilience Facility (RRF) enthalten eine Liste notwendiger Reformen zur vollständigen Implementierung eines Green Budgeting Ansatzes im Budgetsystem des Bundeshaushaltes (siehe „Empfehlungen“ unter Modul 1: Grüne Finanzströme im Bundeshaushalt und Modul 2: Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer).

In diesem Zusammenhang und zur besseren Übersicht der Wirkungsrichtung der relevanten Klima- und Umweltauszahlungen im Förder- und Transfersystem des Bundeshaushaltes als auch der klima- und umweltrelevanten Einzahlungen des Steuersystems, wurde auch die Klima- und Umweltbeilage<sup>5</sup> zum BVA 2024 um zahlreiche Elemente des Green Budgeting erweitert.

---

<sup>3</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting.html) (18.03.2024).

<sup>4</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf.html) (18.03.2024).

<sup>5</sup> Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html) (18.03.2024).

Im Sinne des Artikels 2.1.c des Übereinkommens von Paris, kommt dabei nicht nur den produktiven bzw. klimapositiven öffentlichen Interventionen, sondern auch den kontraproduktiven Maßnahmen eine besondere strategische Rolle zu. Erste Ansätze im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen wurden im Rahmen der Green Budgeting Methode des Grünen Spending Review Modul 1 „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ vorgestellt (siehe oben). Empfehlungen zum Umgang mit Kontraproduktiven auf anderen Gebietskörperschaftsebenen wurden im Rahmen des Spending Review Modul 2 „Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“ erarbeitet. Erste Erkenntnisse zu den kontraproduktiven Maßnahmen in Österreich finden sich erstmalig in der Beilage Klima- und Umweltschutz zum Bundesvoranschlag 2024.

### **Haushaltsrecht**

- *Empfehlung Dezember 2023: Weiterentwicklung des Haushaltsrechts zur Stärkung der Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten*

Auch dem BMF ist die Sicherstellung und Stärkung der auf verfassungsrechtlicher Ebene verankerten Wirkungsorientierung ein großes Anliegen. Dennoch muss darauf verwiesen werden, dass parlamentarische Prozesse bzw. legislative Abläufe bereits aufgrund des bundesverfassungsrechtlichen Grundprinzips der Gewaltenteilung seitens der Exekutive nicht konterkariert werden dürfen.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht grundsätzlich die haushaltsrechtliche Verpflichtung, die WFA fortlaufend mit dem zugrundeliegenden Regelungsvorhaben zu aktualisieren (siehe § 9 WFA-Grundsatz-Verordnung). Dem entsprechend werden Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses durch die neue WFA-Webapplikation (eine datenbankbasierte Webapplikation mit digitalisiertem Qualitätssicherungsprozess) verstärkt berücksichtigt. Vor Finalisierung einer WFA ist nun neu vorgesehen, dass zur WFA die passende Nummer des Bundesgesetzblattes in der WFA-Webapplikation erfasst wird, sowie vom Sachbearbeiter und der ressortinternen Wirkungscontrollingstelle geprüft wird, ob die WFA aufgrund von Änderungen im Gesetzgebungsprozess einer Anpassung bedarf.

Die derzeit fehlende haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung einer WFA bei Initiativanträgen wird seitens des BMF ebenfalls kritisch betrachtet. Aus Sicht des BMF besteht schon länger der Wunsch, die derzeitige Lücke der Pflicht zur Erstellung einer WFA

zu schließen. Dies obliegt jedoch dem Gesetzgeber des BHG 2013. Es wäre demokratiepolitisch bedenklich, würde hier die Exekutive die Legislative präjudizieren.

Die WFA-Webapplikation bietet aufgrund des digitalisierten Qualitätssicherungsprozesses sowie neu definierter Rollen (interne Qualitätssicherung, externe Qualitätssicherung) neue Möglichkeiten zur Prüfung von WFAs. Gemeinsam mit dem BMKÖS wird sowohl an der Verbesserung der technischen Möglichkeiten als auch der praktischen Anwendung dieser Qualitätssicherung gearbeitet, um die Qualität der Daten in allen Wirkungsdimensionen zu erhöhen. Davon profitieren in weiterer Folge auch die Evaluierungsberichte zur Wirkungsorientierten Steuerung des BMKÖS.

Bereits das derzeitige Haushaltsrecht enthält umfangreiche Berichtspflichten sowohl im Rahmen der Budgeterstellung (Strategie- und Budgetbericht), als auch für den Budgetvollzug, so die zwei Berichte nach § 47 Abs 1 BHG 2013 zu den Stichtagen 30. April und 30. September oder den über 500 Seiten starken Förderungsbericht nach § 47 Abs 3 BHG 2013. Darüber hinaus werden monatlich Vollzugsdaten, Zahlen der COVID-19-Krisenbewältigung und zum Kommunalen Investitionsgesetz dem Nationalrat übermittelt. Das BMF ist aber stets um die Verbesserung seines Berichtswesens bemüht und steht konkreten Weiterentwicklungen des Berichtswesens offen und konstruktiv gegenüber.

Die Prüfung der Steuerungsrelevanz von Zielen (insbesondere im Bundesvoranschlag) liegt in der Zuständigkeit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS. Nichtsdestotrotz ist das BMF bestrebt, gemeinsam mit dem BMKÖS an der Verbesserung der Aussagekraft von Zielen und Indikatoren mitzuwirken.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Initiativen gesetzt, um eine bessere Abstimmung der einzelnen Gebietskörperschaften zu bewirken; im Rahmen der jüngsten Finanzausgleichsverhandlungen verständigten sich die Finanzausgleichspartner etwa auf eine vollständige Einmeldung der Förderungen in die Transparenzdatenbank, die wiederum zur Überprüfung von Doppelförderungen verwendet werden kann.

Die Wirkungsorientierung ist nur auf Bundesebene durchgehend anzuwenden; einzelne andere Gebietskörperschaften haben aber mittlerweile ebenfalls Elemente der Wirkungsorientierung umgesetzt. Das BMF unterstützt alle Bemühungen anderer Gebietskörperschaften in Richtung einer durchgehenden, den Kapazitäten der jeweiligen Einheit angepassten Wirkungsorientierung.

Freilich gibt es eine gewisse Spannung zwischen der vom Subsidiaritätsprinzip getragenen Eigenständigkeit lokaler und regionaler Einheiten, wie auch einem ausdifferenzierten Ressortprinzip, und einer zentralen Koordination, die wiederum neue Probleme aufwerfen könnte, etwa hinsichtlich der Reaktionszeit auf neue Herausforderungen oder auftretende Informationsdefizite.

Wien, April 2024